

Einrichtung und Genehmigung einer Integrativen Lerngruppe

Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer integrativen Lerngruppe an der Gesamtschule Marienheide ist die Umsetzung von Artikel 24 UN Behindertenrechtskonvention sowie das Schulgesetz NRW § 19/20 zum Gemeinsamen Unterricht in der integrierten Gesamtschule.

Bereits seit Gründung der Gesamtschule Marienheide praktizieren wir Gemeinsamen Unterricht an unserer Gesamtschule und unterrichten Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, besonders im sozial emotionalen Bereich, aber vereinzelt auch im Bereich Sehen, Hören oder Autismus und in den beiden letzten Jahren auch im Bereich Sprache.

Die zusätzlichen Förderstunden für diese Schüler/innen resultieren aus der Zuweisung von Sonderpädagogen mit jeweils drei Stunden pro GU-Schüler über das Schulamt in Abordnung über die Bezirksregierung Köln, die für unsere Gesamtschule zuständig ist. Zurzeit werden bereits in jedem Jahrgang ca. 4-5 Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an unserer allgemeinbildenden Schule mit der dreistündigen Unterstützung im Gemeinsamen Unterricht beschult. Die restliche Zeit lernen sie im Klassenverband ohne weitere Hilfe mehr oder weniger erfolgreich. Die meisten Schüler/innen sind allerdings leider ohne vorherigen GU an der abgebenden Grundschule zu uns gekommen. Für sie wurde dann von uns nach sehr zeit- und arbeitsintensiver Elternberatung der Antrag auf sonderpädagogische Förderung bei der Bezirksregierung gestellt. Nach eingehender Testung und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs werden diese Schüler durch einen Sonderpädagogen der Förderschule im Rahmen von 3 Wochenstunden hier gefördert und integriert unterrichtet. Diese Förderung bestand bisher allerdings im Hinblick auf zielgleiche Förderung, was das Anstreben eines Schulabschlusses und damit eine zeugnisrelevante Benotung beinhaltet.

Die, in den beiden letzten Jahren hier bei uns in der Klasse 5 angemeldeten Schüler/innen im Bereich Sprache, sind bereits in der Grundschule im GU unterrichtet worden und konnten dadurch direkt sehr erfolgreich mit bereits zugeteilten GU-Stunden an unserer Schule weiter sonderpädagogisch betreut werden.

Bei der neuen Überlegung der Einrichtung einer integrativen Lerngruppe an unserer Gesamtschule spielt die oben erwähnte Umsetzung der Behindertenrechtskonvention eine große Rolle. Bisher wurden Schüler/innen nach Feststellung des Förderschwerpunktes Lernen an die entsprechende Förderschule versetzt, um unsere Lerngruppen nicht noch größerer Heterogenität auszusetzen, und weil wir bisher keine rechtlichen Grundlagen sowie personelle Ressourcen für eine „zieldifferente“ Förderung hatten.

Das hat sich nun geändert und der Elternwille auf die Beschulung in einer allgemeinbildenden Schule bei der Wahl bzw. Festlegung des Förderortes hat Vorrang.

Um auf diese Veränderung der Rahmenbedingungen angemessen zu reagieren, und um besonders den Schülern mit dem Förderbedarf Lernen aber auch allen anderen Schülern gerecht werden können, haben wir uns zu der möglichen Einrichtung einer Integrativen Klasse entschlossen.

Für die **Kommune** würde hierdurch nur dann eine zusätzliche finanzielle Aufwendungen im Rahmen des Inklusionsprozesses entstehen, wenn :

- Barrierefreiheit
- Spezifische Ausstattung
- Schülerbeförderung
- Ergänzungspersonal

gewünscht oder notwendig wären. Diese zusätzlichen Kosten entstünden allerdings auch dann, wenn entsprechende Förderschüler/innen verteilt auf die verschiedenen Klassen unterrichtet würden.

Für die für das Schuljahr 2012/13 angemeldeten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entstehen keine zusätzlichen Kosten durch die Gründung der Integrativen Klasse, da wir sowohl personell als auch räumlich mit den zu Verfügung stehenden Ressourcen arbeiten können. Auch zusätzlich erforderliches Personal (Integrationshelfer, Therapeuten, spezielle Sozialpädagogen, etc.) ist nicht notwendig, da die entsprechenden GU-Stunden durch den bereits festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf der angemeldeten Schüler im künftigen Jahrgang 5 bei der integrativen Lerngruppe gebündelt werden und eine Doppelbesetzung in den Hauptfächern dadurch gewährleistet ist. Die Schulsozialpädagogin unserer Schule ist in dieses Konzept einzubringen, so dass keine zusätzlichen Personal-Kosten entstehen. Sollten in zukünftigen Jahren je nach Behinderung zusätzliche Betreuungskräfte benötigt werden, so wären die Kosten für dieselben zwischen Schulträger und Land unter Berücksichtigung der Konnexitätsregelung und Konnexitätsausführungsgesetz aufzuteilen. Ähnlich wie oben angemerkt entstünden derartige Kosten allerdings auch dann, wenn entsprechende Förderschüler/innen verteilt auf die verschiedenen Klassen unterrichtet würden.

(siehe Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen)

Informationen zur Beschulung in integrativen Lerngruppen (Unterrichtsablauf) sowie zum Bedarf an der Gesamtschule Marienheide entnehmen Sie bitte dem beigelegten Konzeptentwurf.

Kostenaspekte werden in diesem Zusammenhang nur durch besonders Fördermaterial und die Beschaffung eines entsprechenden Regalwagens für die „Lernwerkstatt“ (siehe Konzeptentwurf) entstehen. Diese müssten aber durch die allgemeinen finanziellen Mittel bei der Berücksichtigung von Förderschülern schon über das Schulbudget gedeckt sein. Allerdings darf eine Anschaffung von Fördermaterial etc. nicht durch eine restriktive Handhabung im Nothaushalt verhindert werden. Es sind also durch die Einrichtung einer integrativen Lerngruppe vom Grundsatz her keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Schulträger zu befürchten.

Alles in allem können Sie davon ausgehen, dass wir die geforderte Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in diesem Schuljahr von Seiten der Schule im Interesse der Kinder und der zu zugrundeliegenden Konventionen so erfüllen werden, dass wir mit den vorhandenen Ressourcen diese Integrative Klasse bilden können. Für die weitere Entwicklung der Umsetzung der Behindertenkonvention und der daraus resultierenden Kosten oder Veränderungen können wir bisher keine Aussagen treffen und sind sicherlich auch dann auf Ihre Mitarbeit in der Umsetzung dieser z.T. noch in der Entstehung befindlichen Gesetze angewiesen.

Der vorgelegte Entwurf unseres GU-Konzeptes einer integrativen Lerngruppe stützt sich auf die Empfehlungen zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen (Klaus Klemm / Ulf Preuss-Lausitz; Juni 2011), Gutachten im Auftrag des Ministeriums. Zitate hieraus:

„Als *grundlegende Prinzipien* dieser Pädagogik können gelten: Alle Kinder werden wertgeschätzt in einer *Pädagogik der Anerkennung*. Sie bleiben Kinder ihrer Schule, auch

wenn sie in Leistung und Verhalten Probleme haben (und machen). Sie werden ernst genommen dadurch, dass die Pädagogen sich um diese Probleme kümmern und sich dafür mit allen Beteiligten, insbesondere den Kindern selbst und ihren Eltern, darauf einigen, daran herausfordernd zu arbeiten. Inklusive Pädagogik schließt ein, von den Potenzialen und Stärken, die jeder Mensch hat, auszugehen. Inklusive Pädagogik ist eine Pädagogik, die das einzelne Kind nicht isoliert und nicht nur unter Lernaspekten betrachtet, sondern seine sozialen Bedürfnisse und Realitäten in der Lerngruppe, in der Schule, im Familien und Freundeskreis in den Mittelpunkt der Unterstützung rückt und die Teilhabemöglichkeiten auf allen Feldern des Alltags – auch über Schule hinaus – auslotet und stärkt.

Als *wichtigste gemeinsame Erkenntnisse* wurden folgende Punkte herausgearbeitet:

- Was Kindern mit Förderbedarf (special educational needs, SEN) hilfreich ist, *nützt auch allen übrigen Kindern*.
- Die konstruktive *Einstellung der Lehrkräfte* gegenüber *Verschiedenartigkeit* in der Klasse ist eine zentrale Kompetenz für gemeinsamen Unterricht. Sie ist eng verbunden mit der Fähigkeit, *soziale Beziehungen in der Klasse* zu fördern.
- **Lehrkräfte brauchen schulinterne und schulexterne Unterstützung bei ihrer inklusiven Arbeit. Daher ist das Verhalten von Schulleitungen und den Kollegien ebenso wichtig wie die schulaufsichtliche und regionale mentale und materielle Hilfe.**
- *Unterrichtsmethodisch* sind Techniken des kooperativen Lernens („Peer-Tutoring“), der Binnendifferenzierung, einer systematischen Beobachtung der Lernentwicklung gemeinsam mit den Kindern, Eltern und Kollegen, planvolle Teamarbeit zwischen den (beiden) Lehrkräften und eine Evaluation der Förderarbeit besonders wichtig.

Bei *Integrierten Gesamtschulen* sollte sich mit Blick auf den Individualisierungsbedarf in leistungsmäßig heterogenen Lerngruppen die Frequenz an den *Frequenzrichtwerten der Gemeinschaftsschulen* (24) orientieren.

Weitere Empfehlungen für die Rahmung inklusiver Lerngruppen sind:

- Bei der *Zusammensetzung von Klassen* mit gemeinsamem Lernen sollten die Anteile von Jungen und Mädchen möglichst gleich sein.
- Es sollten in der Regel mehrere, aber höchstens vier Kinder mit *dauerhaftem* Förderbedarf in einer Klasse sein.
- Kinder mit sehr ausgeprägtem Förderbedarf im *Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung* sollten über die parallelen Klassen eines Jahrganges verteilt werden. In der Regel ist *keine volle Doppelbesetzung* durch zusätzliche Sonderpädagogen nötig.

Übergangsweise würde das bedeuten, dass weiterhin ‚zieldifferente‘, d.h. die Mindestlernziele des allgemeinen Rahmenplans unterschreitende Lernziele besonders gekennzeichnet werden (müssen). Die Förderbereiche Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache (LES) werden gemeinsam und als ein Förderbereichsgruppe betrachtet.“

Diese Förderbereiche treffen auf die von uns beantragte integrative Lerngruppe zu.